

SAP – Allgemeine Lieferbedingungen

Die SAP-Geschäftsbedingungen streben im Bereich der Automation, Elektronik, Informatik und Medizintechnik eine geordnete Geschäftsabwicklung an. Die vorliegenden Bedingungen dienen als Grundlage für die

Lieferung von Bauteilen, Geräten und Systemen sowie Dienstleistungen.

Dabei können die Lieferungen aus Produkten und Dienstleistungen, aus Hard- oder Software oder einer Integration verschiedener Leistungen bestehen. Je nach Art des Geschäftes werden die SAP – Allgemeinen Lieferbedingungen durch besondere SAP-Bedingungen ersetzt oder durch Vertragsmuster und Spezialklauseln ergänzt.

1. Geltung

Die SAP-Bedingungen gelten, wenn die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen sind nur wirksam, soweit der Lieferant sie schriftlich bestätigt.

2. Kommunikationsmittel

Die Parteien verkehren miteinander mündlich, schriftlich oder mit elektronischem Datenaustausch.

Als schriftlich gelten Briefe, Protokolle, Zeichnungen, Pläne, Telefax, E-Mail und andere Übertragungsformen, welche den Nachweis durch Text oder Bild ermöglichen. Unterschriftlich bedeutet, dass eine eigenhändige Unterzeichnung oder eine entsprechend qualifizierte elektronische Signatur notwendig ist.

3. Umfang, Ausführung und Ort der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung oder, wenn eine solche fehlt, das Angebot des Lieferanten massgebend.

Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung sind zulässig, sofern die Produkte die gleichen Funktionen oder die Dienstleistungen die gleichen Zwecke erfüllen. Der Lieferant ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten und Dienstleistungen vorzunehmen, die bereits hergestellt oder geliefert sind.

Soweit kein besonderer Erfüllungsort verabredet ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht, gilt als Lieferung die Bereitstellung am Sitz des Lieferanten.

4. Informationspflicht des Kunden

Der Kunde hat den Lieferanten rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie von Bedeutung sind.

5. Dokumentation

Der Kunde hat ein Anrecht auf ein Exemplar der Benutzerdokumentation in der üblichen Ausführung des Lieferanten. Zusätzliche Exemplare oder Dokumentationen in nicht bereits vorhandenen Sprachen darf der Lieferant gesondert in Rechnung stellen.

Abweichungen in der Dokumentation, namentlich bei Beschreibungen und Abbildungen, sind zulässig, sofern die Unterlagen ihre Zwecke erfüllen.

6. Software und Know-how

Der Kunde darf die überlassene Software, die Arbeitsergebnisse, das Know-how, die Datenträger und Dokumentationen im Rahmen der bestehenden Lizenzbedingungen verwenden. Fehlen solche, und lässt sich auch nicht aus dem Zweck der Übertragung auf den Umfang der Verwendungsbefugnisse schliessen, dann haben der Kunde und seine Abnehmer nur das Recht zur Nutzung mit den entsprechenden

Produkten, nicht aber zur eigenständigen Ver-
ässerung, zur Verbreitung, zur Vervielfältigung,
zur Erweiterung oder Änderung.

Das Eigentum und das Recht zur weiteren Ver-
wendung bleibt beim Lieferanten oder seinen
Lizenzgebern, auch wenn der Kunde die Com-
puterprogramme, Arbeitsergebnisse oder
Know-how-Aufzeichnungen nachträglich än-
dert.

Der Kunde ergreift die erforderlichen Massnah-
men, um Computerprogramme, Arbeitsergeb-
nisse und Dokumentationen vor ungewolltem
Zugriff oder Missbrauch durch Unberechtigte zu
schützen.

Der Kunde darf die notwendigen Sicherungskop-
ien erstellen. Er hat diese entsprechend zu
kennzeichnen und gesondert und sicher aufzu-
bewahren.

7. Verwendung

Der Kunde ist verantwortlich für den Einbau und
die Anwendung der Produkte sowie die Kombi-
nation mit andern Erzeugnissen. Er hat dabei die
notwendige Sorgfalt walten zu lassen sowie alle
Anleitungen des Herstellers und des Lieferanten
zu beachten.

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Sicherheit
relevanten Informationen in geeigneter Form an
die Benutzer weiterzugeben.

8. Termine

Verbindlich sind nur schriftlich zugesicherte Ter-
mine. Solche Termine verlängern sich ange-
messenen,

- a) wenn dem Lieferanten Angaben, die er für
die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig
zugehen, oder wenn der Kunde sie nach-
träglich ändert;
- b) wenn der Kunde mit den von ihm auszufüh-
renden Arbeiten im Rückstand oder mit der
Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im
Verzug ist, insbesondere, wenn er Zahlungs-
bedingungen nicht einhält;
- c) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb
der Verantwortung des Lieferanten liegen
wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg,
Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit,
erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflik-
te, verspätete oder fehlerhafte Zulieferun-
gen sowie behördliche Massnahmen.

Der Lieferant kann Teillieferungen ausführen.

**Bei Verzögerungen hat der Kunde dem Liefere-
ranten eine angemessene Frist zur nachträglichen
Erfüllung zu gewähren. Wird die Nachfrist
nicht eingehalten und ist eine weitere Verzöge-
rung für den Kunden unzumutbar, darf er, sofern**

**er es innert drei Arbeitstagen seit Ablauf der
Nachfrist mitteilt, die Aufhebung des Vertrages
erklären.**

**Trägt der Lieferant nachweisbar die Schuld am
Terminverzug, hat der Kunde trotz nachträglicher
Erfüllung oder Vertragsaufhebung An-
spruch auf den Ersatz des tatsächlichen Scha-
dens. Der Schadenersatz ist begrenzt auf ein
Prozent pro Woche, höchstens zehn Prozent,
gemessen am Wert der verspäteten Lieferung.
Weitere Ansprüche aus Lieferverzögerungen
sind ausgeschlossen.**

9. Abnahme

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren
vereinbart ist, prüft der Kunde alle Produkte und
Dienstleistungen selbst.

Sofort nach Erhalt kontrolliert der Kunde die ge-
lieferten Produkte bezüglich Identität, Menge,
Transportschäden und Begleitpapiere. Sobald
als möglich prüft der Kunde die Produkte und
Dienstleistungen auch auf weitere Mängel.

Produkte und Dienstleistungen gelten als abge-
nommen, wenn nicht innert neunzig Tagen
nach Lieferung eine Mängelanzeige eingeht,
oder wenn Produkte und Dienstleistungen wäh-
rend mehr als zwanzig Arbeitstagen wirtschaft-
lich genutzt werden.

Allfällige Mängel hat der Kunde sofort nach
Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

10. Mängel

Der Lieferant steht dafür ein, dass er die erfor-
derliche Sorgfalt anwendet, und dass seine Pro-
dukte und Dienstleistungen die zugesicherten
Eigenschaften erfüllen. Überdies haftet er für die
Eignung in dem Umfang, als ihn der Kunde vor
Vertragsabschluss schriftlich über die Verwen-
dung informierte.

Von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind
Fehler und Störungen, die der Lieferant nicht zu
vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere
Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe
des Kunden oder Dritter, übermässige Bean-
spruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Störun-
gen durch andere Maschinen und Anlagen, in-
stabile Stromversorgungen, besondere klimati-
sche Verhältnisse oder ungewöhnliche Umge-
bungseinflüsse.

Wegen eines unerheblichen Mangels macht
der Kunde keine Ansprüche geltend. Unerheb-
lich sind Mängel, namentlich, wenn sie die Ver-
wendung von Produkten und Dienstleistungen
nicht beeinträchtigen.

Bei erheblichen Mängeln hat der Kunde dem
Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Be-

hebung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu gewähren. Der Lieferant behebt die Mängel nach seiner Wahl in seinen Räumen oder beim Kunden, der ihm dafür freien Zugang zugestehen muss. Die Kosten für Demontage und Montage, Transport, Verpackung, Reise und Aufenthalt gehen zu Lasten des Kunden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.

Die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen betragen zwölf Monate. Sie werden mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels nicht unterbrochen.

Schlägt die Mängelbehebung fehl, hat der Kunde Anspruch auf eine angemessene Preisminderung. Er kann nur dann die Aufhebung des Vertrages erklären, wenn die Annahme der Produkte oder Dienstleistungen unzumutbar ist.

Trägt der Lieferant nachweisbar die Schuld am Mangel, hat der Kunde trotz Mängelbehebung, Preisminderung oder Vertragsaufhebung Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens, jedoch auf höchstens zwanzig Prozent des Wertes der mangelhaften Lieferung. Gänzlich ausgeschlossen ist der Ersatz von entgangenem Gewinn und anderen Vermögensschäden.

11. Weitere Haftung

Der Lieferant haftet im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung für weiteren Personen- und Sachschaden, der dem Kunden nachweisbar durch Verschulden des Lieferanten entsteht. Weitere Ansprüche, namentlich für das Verhalten von Hilfspersonen, sind ausgeschlossen.

12. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, Bewilligungen, Beurkundungen, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung. Sie sind zur Zah-

lung fällig netto innert dreissig Tagen seit Rechnungsstellung.

Der Kunde darf mit Gegenansprüchen nur bei unterschrittlicher Einwilligung des Lieferanten verrechnen.

Hält der Kunde den Zahlungstermin nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von acht Prozent pro Jahr zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug darf der Lieferant eine angemessene Nachfrist ansetzen und, wenn der Kunde nicht den gesamten fälligen Betrag innert dieser Frist begleicht, die Aufhebung des Vertrages erklären und die gelieferten Produkte und Dienstleistungen zurückfordern.

13. Diskretion

Beide Parteien werden keinerlei Informationen aus dem Geschäftsbereich des andern, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Andererseits darf jede Partei in ihrer angestammten Tätigkeit Kenntnisse weiterverwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt.

Die Parteien überbinden diese Geheimhaltungspflicht auch ihren Mitarbeitern, Angestellten und Beauftragten.

14. Export

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen in- und ausländischen Exportvorschriften.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieses Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant darf auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.

Schweizer Automatik Pool (SAP)

Wirtschaftsverband der Automation, Elektronik, Informatik und Medizintechnik
Geschäftsstelle c/o ATAG Wirtschaftsorganisationen AG, Postfach, 8022 Zürich
Telefon 058 286 38 88, Telefax 058 286 38 89
E-Mail: info@sap-verband.ch, Homepage: <http://www.sap-verband.ch>